

**1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Bär-
schwil und der Bürgergemeinde Bärschwil**
**2. Vereinigung der Einwohnergemeinde Däniken
und der Bürgergemeinde Däniken**
**3. Änderung des Verzeichnisses der solothurni-
schen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Mai 2024, RRB Nr. 2024/780

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Vereinigung Bärschwil	5
1.1 Feststellungen	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	5
1.4 Name	6
1.5 Schlussfolgerung	6
2. Vereinigung Däniken	6
2.1 Feststellungen	6
2.2 Erwägungen	7
2.3 Voraussetzungen	7
2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	7
2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	7
2.4 Name	8
2.5 Schlussfolgerung	8
3. Finanzielle Auswirkungen	8
4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	8
5. Rechtliches	8
6. Antrag	8
7. Beschlussesentwurf 1	9
8. Beschlussesentwurf 2	11

Beilage

Beschlussesentwurf 3

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Bärschwil haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Bärschwil per 1. Januar 2025 beschlossen.

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Däniken haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Däniken per 1. Januar 2025 beschlossen.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Bärschwil mit der Bürgergemeinde Bärschwil, die Vereinigung der Einwohnergemeinde Däniken mit der Bürgergemeinde Däniken per 1. Januar 2025 sowie die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung Bärschwil

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Bärschwil einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Bärschwil per 1. Januar 2025 mit 331 Ja-Stimmen gegen 64 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Bürgergemeinde Bärschwil stimmten an der Urne der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde mit 136 Ja-Stimmen zu 55 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeindepräsidenten erwarteten die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Nebst der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Gemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung ist für die Legislatur 2021-2025 gesichert und wird aufgrund möglicher Synergien zukünftig erleichtert.

1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten aufgrund der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2022 wie folgt:

Einwohnergemeinde Bärschwil

Steuerfuss (NP/JP) 2022	125 / 125
Einwohner/innen	796

Eigenkapital	Fr.	3'929'337
davon Kapital Spezialfinanzierung	Fr.	1'058'496
davon Bilanzüberschuss (Kto. 299)	Fr.	2'637'006

Verwaltungsvermögen	Fr.	3'373'259
Nettovermögen	Fr.	556'078
Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr.	699
Bilanzsumme	Fr.	6'563'049

Bürgergemeinde Bärschwil

Wald in ha (total/davon bewirtschaftet)	374 / 267
Ortsansässige Bürger/innen	315

Eigenkapital	Fr.	2'385'247
davon Bilanzüberschuss (Kto. 299)	Fr.	1'433'676

Verwaltungsvermögen	Fr.	932'415
Nettovermögen	Fr.	1'452'833
Nettovermögen pro Bürger/in	Fr.	4'612
Bilanzsumme	Fr.	2'394'498

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden sind geordnet.

1.4 Name

Die vereinigte Gemeinde wird den Namen «Gemeinde Bärschwil» tragen.

1.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Bärschwil sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Vereinigung Däniken

2.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Däniken einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Däniken per 1. Januar 2025 mit 923 Ja-Stimmen gegen 87 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Bürgergemeinde Däniken stimmten an der Urne der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde mit 102 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeindepräsidenten erwarteten die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Nebst der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Artikel 47 Absatz 1 KV für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Gemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

2.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung ist für die Legislatur 2021-2025 gesichert und wird aufgrund möglicher Synergien zukünftig erleichtert.

2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten aufgrund der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2022 wie folgt:

Einwohnergemeinde Däniken

Steuerfuss (NP/JP) 2022		80 / 75
Einwohner/innen		2'988
Eigenkapital	Fr.	22'586'272
davon Kapital Spezialfinanzierung	Fr.	6'535'175
davon Bilanzüberschuss (Kto. 299)	Fr.	12'287'927
Verwaltungsvermögen	Fr.	11'173'032
Nettovermögen	Fr.	11'413'240
Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr.	3'820
Bilanzsumme	Fr.	35'084'373

Bürgergemeinde Däniken

Wald in ha (total/davon bewirtschaftet)		101 / 101
Ortsansässige Bürger/innen		235
Eigenkapital	Fr.	640'943
davon Bilanzüberschuss (Kto. 299)	Fr.	640'943
Verwaltungsvermögen	Fr.	5
Nettovermögen	Fr.	640'938
Nettovermögen pro Bürger/in	Fr.	2'727
Bilanzsumme	Fr.	648'201

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden sind geordnet.

2.4 Name

Die vereinigte Gemeinde wird den Namen «Gemeinde Däniken» tragen.

2.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Däniken sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Den vereinigten Gemeinden wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, der Besitzstand im Finanz- und Lastenausgleich und ein Projektbeitrag gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (BGS 131.73; FILAG EG) gewährt.

4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

5. Rechtliches

Vereinigungen bedürfen gemäss Artikel 47 Absatz 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997; BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Herr Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Bärschwil und der Bürgergemeinde Bärschwil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Mai 2024 (RRB Nr. 2024/780), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Bärschwil und der Bürgergemeinde Bärschwil wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen «Gemeinde Bärschwil».
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, stu, scn)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Amtschreiberei Thierstein
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

¹ BGS 111.1.

8. **Beschlussesentwurf 2**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Däniken und der Bürgergemeinde Däniken

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Mai 2024 (RRB Nr. 2024/780), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Däniken und der Bürgergemeinde Däniken wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen «Gemeinde Däniken».
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, stu, scn)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Amtschreiberei Olten-Gösgen
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Däniken, 4658 Däniken
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Däniken, 4658 Däniken

¹ BGS111.1.